

# GRUNDSÄTZE DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSEN FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 1.1. Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Karlsruhe gewährt Zuschüsse zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe.

### 1.2. Zuschussfähige Träger

Investitionskostenzuschüsse erhalten Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 – Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und Betriebe, die einen Betriebskindergarten einrichten wollen sowie privatgewerbliche Träger nach § 1 Abs. 2 KiTaG.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 75 Abs. 3 SGB VIII oder § 8 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) als anerkannt gelten oder nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 8 LJHG von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

### 1.3. Zuschussfähige Maßnahmen

Investitionskostenzuschüsse können gewährt werden, wenn die Maßnahmen in der städtischen Bedarfsplanung i.S.v. § 3 KiTaG aufgenommen sind.

Die Investitionskostenzuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet.

Bezuschusst werden:

1.3.1. Baumaßnahmen, die der Schaffung neuer bzw. Umwandlung bestehender Plätze in Kindertageseinrichtungen dienen (Neu- und Erweiterungsbauten).

1.3.2. Ersatzbauten für aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht mehr nutzbare Einrichtungen oder Teile solcher Einrichtungen.

1.3.3. Umbauten, die einer grundlegenden Sanierung einer Kindertageseinrichtung dienen, wenn dadurch schwerwiegende Mängel in bau-, gesundheits-, feuer-/polizeilicher oder pädagogischer Hinsicht, die die Weiterführung der Kindertageseinrichtung gefährden, beseitigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gebäude durch die Umbauarbeiten in einen den Mindestbedingungen der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Zustand versetzt wird.

Zuschussfähig sind nur Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, nicht aber Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV).

1.3.4. Der Erwerb von Gebäuden einschließlich damit zusammenhängender erforderlicher Erweiterungs- oder Umbauten, die Maßnahmen nach Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 gleichstehen (vergl. Ziffer 2.2.3).

1.3.5. Maßnahmen, die der vorübergehenden Unterbringung von Kindern bis zur Fertigstellung einer geplanten Kindertageseinrichtung dienen (= provisorische Unterbringung).

1.3.6. Bei Räumlichkeiten, die im Eigentum des Trägers stehen, können bei Umwandlung der Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen Nutzungsausfallentschädigungen gewährt werden.

## 2. ZUSCHUSS

2.1. Zuschussfähig sind die gesamten Kosten für die Errichtung des Bauwerks nach DIN 276 einschließlich Außenanlagen, Mobiliar und Baunebenkosten - mit Ausnahme der Kosten für

- Grunderwerb,
- Erschließung,
- Verwaltungstätigkeiten des Bauherrn, Bauherrenaufgaben (u. a. DIN 276, Kostengruppe 710),
- Wertgutachten,
- Finanzierungskosten (DIN 276 Kostengruppe 760).

2.2. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für

2.2.1. Behelfsbauten, soweit nicht ein Ausnahmefall nach Ziffer 1.3.5 vorliegt. Kindertageseinrichtungen in Fertigbauweise, die banküblich beleihungsfähig sind, gelten nicht als Behelfsbauten.

2.2.2. Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für Zwecke der Kindertageseinrichtung benötigt werden,

2.2.3. den Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes (vergl. Ziffer 1.3.4).

2.3. Bei Kindertageseinrichtungen, die durch die Träger angemietet werden, kann einmalig die Erstausrüstung mit Mobiliar sowie das Anlegen des Außengeländes bezuschusst werden ohne Anrechnung auf einen gleichzeitig gewährten Mietkostenzuschuss.

Bei gleichzeitiger Gewährung von einem Mietkosten- und Investitionskostenzuschuss wird der Investitionskostenzuschuss auf den Mietkostenzuschuss angerechnet (kapitalisiert). Die Anrechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

2.4. Bei einer Nutzungsausfallentschädigung werden die Kosten über ein Wertgutachten festgestellt. Zugrunde gelegt wird der Verkehrswert abzüglich des Bodenwerts. Die Wertgutachten werden ausschließlich und in der Höhe für die Beteiligten verbindlich durch den städtischen Gutachterausschuss erstellt.

### **3. HÖHE DES INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSSES**

3.1. Der Investitionskostenzuschuss beträgt 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten.

3.2. Zuschussfähige Kosten werden grundsätzlich gemäß den in Ziffer 2 förderfähigen tatsächlichen Kosten folgendermaßen anerkannt:

- je Gruppe bis zu 675.000 Euro
- für den Mehrzweckbereich bis zu 85.000 Euro.

Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).

3.3. Bei Umbau- und Sanierungsarbeiten wird in der Regel ein Investitionskostenzuschuss nur gewährt, wenn die nach Ziffer 2 anrechnungsfähigen Kosten mindestens 3.500 Euro je Gruppe betragen.

Zuschussfähige Kosten werden je Gruppe bis zu 405.000 Euro anerkannt.

Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).

3.4. Projekte nach Ziffer 1.3.5 (provisorische Unterbringung) werden ohne Anrechnung auf die Förderung der eigentlichen Baumaßnahme bezuschusst. Hierfür können folgende Mietkostenzuschüsse gewährt werden:

- bei Anmietung von Räumen: Mietkostenzuschuss bis 10 Euro/m<sup>2</sup>
- bei Anmietung von Containern: Mietkostenzuschuss bis 17 Euro/m<sup>2</sup>

Zusätzlich können Kosten für Baumaßnahmen der vorübergehenden Unterbringung bei einer Förderquote von 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten folgendermaßen bezuschusst werden:

- bei Umbau von Räumen: bis vier Gruppen bis zu 80.000 Euro sowie für jede weitere Gruppen 15.000 Euro
- bei Anmietung von Containern: bis zu 200.000 Euro

3.5. Bei einer Krippengruppe wird in der Regel von 10 Plätzen pro Gruppe ausgegangen, bei einer altersgemischten Gruppe von 15 Plätzen pro Gruppe und bei einer Kindergartengruppe von 20 Plätzen pro Gruppe.

3.6. Als Referenzrahmen für die herzustellenden Flächen dient das städtische Standardraumprogramm.

Bei den zuschussfähigen Kosten wird ein definierter mittlerer Standard (Datenbank BKI - Baukosteninformationszentrum) zugrunde gelegt.

3.7. Für die Erstausrüstung mit Mobiliar (Nutzungsdauer mindestens 10 Jahre) nach Ziffer 2.3 können bezuschusst werden:

- Eingruppige Einrichtungen bis zu 72.340 Euro
- Zweigruppige Einrichtungen bis zu 88.210 Euro
- Dreigruppige Einrichtungen bis zu 104.470 Euro
- Viergruppige Einrichtungen bis zu 124.430 Euro
- Fünfguppige Einrichtungen bis zu 149.090 Euro
- Sechsgruppige Einrichtungen bis zu 167.170 Euro
- Siebengruppige Einrichtungen bis zu 185.160 Euro
- Achtgruppige Einrichtungen bis zu 204.570 Euro

Die Förderquote beträgt 100 Prozent der zuschussfähigen Kosten.

Nicht zuschussfähig sind pädagogisches Material, Verbrauchsmaterial sowie Baukosten (ausgenommen Baukosten nach 3.4 und nach 3.8).

3.8. Bei Kindertageseinrichtung nach Ziffer 2.3 können für das Anlegen des Außengeländes einmalig Kosten von bis zu 150 Euro/m<sup>2</sup> bei einer Förderquote von 100 Prozent bezuschusst werden. (Richtgröße: durchschnittlich 150 m<sup>2</sup> pro Gruppe).

- 3.9. Bei einer Nutzungsausfallentschädigung kann gefördert werden bis zur Höhe einer vergleichbaren Neubauförderung abzüglich der förderfähigen Umbaukosten - maximal jedoch bis zur Höhe des Verkehrswerts, welcher durch das Wertgutachten ermittelt wird (siehe Ziffer 2.4). Die Zuschussquote der ermittelten Höchstgrenze der eingebrachten Fläche beträgt 70 Prozent.
- 3.10. Eigenleistungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten können auf Antrag mit bis zu 15 Euro pro Stunde mit der dem Zuschuss jeweiligen zu Grunde liegenden Förderquote gefördert werden.

#### **4. ANRECHNUNG VON INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSEN DES BUNDES/LANDES AUF DIE STÄDTISCHEN INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSE**

- 4.1. Die Träger und sonstigen Antragsberechtigten haben zwingend sämtliche Bundes- bzw. Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen. Die Antragstellung ist Fördervoraussetzung für die Gewährung des städtischen Investitionskostenzuschusses.
- 4.2. Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Investitionskostenzuschüsse zu 50 Prozent angerechnet. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüber hinausgehende Betrag wird am städtischen Investitionskostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) die Gesamtförderung mehr als 100 Prozent der anerkannten Kosten beträgt.

#### **5. ANTRAG**

- 5.1. Der Zuschussantrag muss in zweifacher Fertigung bei der Direktion der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden.

Grundsätzlich kann eine Maßnahme nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages noch keine Auftragsvergabe erfolgt und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Der Zuwendungsempfänger muss dies gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen und begründen.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Die eingehenden Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

- 5.2. Bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind dem Antrag zweifach anzuschließen:
  - 5.2.1. Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan, Flächenberechnung nach DIN 277 und Baubeschreibung.
  - 5.2.2. Finanzierungsplan
  - 5.2.3. Kostenberechnung nach DIN 276 bis zur 3. Ebene oder Kostenvoranschläge von Firmen.
  - 5.2.4. Bei Umbaumaßnahmen nach Ziffer 1.3.3 eine Zusammenstellung der Flächen (Bestand und Planung) analog DIN 277.
  - 5.2.5. Eine Kopie der Beantragung von Zuschüssen aus den Investitionsprogrammen des Bundes bzw. des Landes (siehe Ziffer 4 ).
  - 5.2.6. Wertgutachten (siehe Ziffer 2.4)
  - 5.2.7. Auszahlungsplan (Nennung der Gesamthöhe der Auszahlungsbeträge pro Haushaltsjahr bis zur Beendigung der Maßnahme).
- 5.3. Bei angemieteten Objekten sind den Anträgen für die Erstausrüstung, das Anlegen des Außengeländes sowie für provisorische Unterbringung ebenfalls zweifach anzuschließen:
  - 5.3.1. Erstausrüstung: Übersicht mit den geplanten Ausstattungsgegenständen aufgelistet nach Räumlichkeit, Gegenstand, Anzahl, Kosten.
  - 5.3.2. Außenanlage: Kostenberechnung nach DIN 276, Bauzeichnungen im Maßstab 1:100, Angabe der Größe der Außenanlage.
  - 5.3.3. Provisorische Unterbringung:
    - Baukosten: Kostenberechnung nach DIN 276, Bauzeichnungen im Maßstab 1:100.
    - Mietkosten: Kopie Mietvertrag. Bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer bzw. der Vermieter und der Mieter aus denselben Personen und/oder Firmen und/oder Vereinen bestehen bzw. Anteile davon besitzen, werden keine Mietkostenzuschüsse gewährt. In gesonderten Situationen können Einnahmeausfälle für angemietete Objekte im Rahmen der Mietkosten erstattet werden, wenn die vorherigen, tatsächlichen Einnahmen nachgewiesen werden.

- 5.4. Es ist darauf zu achten, dass bei den Kostenberechnungen oder Ausstattungsübersichten die Angaben detailliert aufgelistet sind. Zusammengefasste Posten reichen nicht aus.
- 5.5. Bei kleineren Sanierungsmaßnahmen reichen unter Umständen ersatzweise Kopien von Angeboten von Handwerks- bzw. Baufirmen in zweifacher Ausfertigung. Diese Vorgehensweise muss vor Abgabe des Antrages mit der Sozial- und Jugendbehörde abgestimmt sein.
- 5.6. Für jede Maßnahme ist ein eigener Förderantrag zu stellen. Mehrere, gleichzeitig stattfindende Investitionsmaßnahmen gelten nur dann als eine Maßnahme, wenn zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

## **6. BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE**

- 6.1. Die Investitionskostenzuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt und ausbezahlt.
- 6.2. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.3. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren wird die Nutzungsausfallentschädigung als an den vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Preisindex für Baden-Württemberg angepasste monatliche Ratenzahlung (300/12) mit Beginn des Umbaus gewährt. Die Anpassung erfolgt jeweils nach Ablauf von drei Jahren.
- 6.4. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Investitionskostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von vier Prozent zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 6.5. Zur dinglichen Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches ist ab einem Förderbetrag von 300.000 Euro grundsätzlich eine Grundschuld zugunsten der Stadt auf Rang eins zu bestellen.
- 6.6. Mit der Umsetzung der bewilligten Maßnahme muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des städtischen Investitionskostenzuschussbescheids begonnen werden. Die Schlussabrechnung der bewilligten Maßnahme muss einschließlich des erforderlichen Verwendungsnachweises nach Ziffer 7 spätestens drei Jahre nach Baubeginn der Sozial- und Jugendbehörde vorliegen.

- 6.7. Die Träger sind verpflichtet bei Veröffentlichungen (z. B. Presseschreiben, Publikationen etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, in welcher Höhe die Baumaßnahmen der Träger mit Mitteln der Stadt Karlsruhe gefördert wurden.
- 6.8. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung der Ziffern 6.1 bis 6.7 getroffen werden.
- 6.9. Die Träger sind verpflichtet, Änderungen der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **7. VERWENDUNGSNACHWEIS**

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis bzw. Bestätigung vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist.

## **8. INKRAFTTRETEN**

Diese Grundsätze gelten für alle Vorhaben, für die nach dem 01.01.2018 ein Zuschuss beantragt wird.